



An die
Mitglieder und stellv. Mitglieder
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 17.06.1991
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 229
Teletex 2114437 NWSStGB
Telefax 0211-4587211
Btx *.920 677 #

Aktenzeichen: V/1 31-02

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 11/1121)
Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Fraktion "Die Grünen" (Landtagsdrucksache 11/1295)
Abfallbeseitigung - Antrag der Fraktion der CDU (Landtagsdrucksache 12/1212)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat bereits mit Schreiben vom 13.05.1991 zu den oben angegebenen Gesetzentwürfen Stellung genommen. Im Hinblick auf eine in der Zwischenzeit aufgetretene Diskussion zur Entsorgung von Abfällen auf Straßenflächen möchten wir diese Stellungnahme ergänzen.

§ 5 LABfG sollte um folgenden Abs. 7 ergänzt werden:

Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

Begründung:

Abfälle auf Bundesfernstraßen und Landesstraßen werden derzeit von den Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände eingesammelt. Dieses Verfahren ist bewährt und sachgerecht. Seine rechtliche Grundlage wird jedoch teilweise in Zweifel gezogen. Nach § 5 Abs. 1 LABfG sind nämlich die Gemeinden für das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle zuständig, wenn Grundstücke der Allgemeinheit zugänglich sind und Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

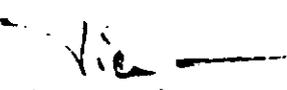
Einige Vertreter der Straßenbauverwaltung sehen in dieser Vorschrift auch die Zuständigkeit der Gemeinden für Abfälle an Straßenrändern usw. begründet. Wir teilen diese Ansicht rechtlich nicht und halten eine solche Zuständigkeitsverteilung sachlich auch nicht für sinnvoll: Wären die Kommunen zum Einsammeln dieser Abfälle verpflichtet, würden Gemeinden, durch deren Gebiet Fernstraßen verlaufen, willkürlich mit zusätzlichen Aufgaben belastet. Die dadurch entstehenden Kosten wären entweder durch den allgemeinen Haushalt zu tragen oder gar gem. § 9 Abs. 3 LAbfG als Kosten einer von der Gemeinde wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgabe in die Müllabfuhrgebühr einzukalkulieren. Insbesondere für die letztgenannte Lösung hätten die betroffenen Bürger wenig Verständnis.

Wir regen an, die rechtliche Unsicherheit durch die oben angegebene Klarstellung im Gesetz zu beseitigen. Die Formulierung entspricht der Regelung des § 53 Abs. 3 LWG zum Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.

Der Änderungsvorschlag wird vom Landkreistag und vom Städtetag mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Tiemann)